



Kolloquium im Gesellschaftsrecht Gruppe 2 – HS 2023

24. Oktober 2023

Prof. Dr. iur. Aline Darbellay, LL.M.



BGer 4A_51/2017

Sachverhalt

- Die AG hat zwei Aktionäre mit je hälftiger Beteiligung. Diese sind zerstritten und daher ist die GV gelähmt.
- 2015 wird gerichtlich ein Sachwalter eingesetzt.
- 2016 verlangt B gerichtlich die Absetzung des Sachwalters und die Übertragung der Aktien von A zum Preis von rund Fr. 450'000.
- A kontert mit einem Antrag auf Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften des Konkurses. Hat der Antrag Erfolg?



BGer 4A_51/2017 Lösung (1)

- Rechtsgrundlage: OR 731b
 - Antrag eines Aktionärs oder eines Gläubigers
 - bei Organisationsmängeln
 - Erforderliche Massnahmen durch richterliches Urteil
- Die Auflösung der Gesellschaft ist *ultima ratio*.
- Die im Gesetz aufgeführten Massnahmen sind nicht abschliessend. Dem Richter kommt bei der Auswahl von Massnahmen ein Ermessen zu. Er muss den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten.
- Die richterlich angeordnete Übertragung der Aktien an eine der beiden Parteien verletzt den Gleichheitsgrundsatz. Ein Aktionär hat kein Vorzugsrecht hinsichtlich einer Aktienübertragung.



BGer 4A_51/2017 Lösung (2)

- Zur Behebung eines Organisationsmangels ist vielmehr eine verdeckte Aktienversteigerung unter den Aktionären geeignet. Das BGer hatte diesen Weg bereits in BGE 138 III 294, E. 3.3.3., als *obiter dictum* angekündigt.
- Kein Eingriff in die Vertragsfreiheit, sondern Lösung bei Scheitern der Vertragsfreiheit.



BGE 144 III 394

Sachverhalt

- Die A GmbH bezweckt den Vertrieb von Verbrauchsprodukten.
- Die Stammanteile der A GmbH werden zu 70% von ihrer alleinigen Geschäftsführerin D gehalten und zu 30% von der B GmbH.
- C ist alleiniger Geschäftsführer der B GmbH.
- 2013 führte C ohne Wissen der D eine Veranstaltung mit zahlreichen Vertriebspartnern und Mitarbeitenden der A GmbH durch.
- Die B GmbH hat sich in die operative Tätigkeit der A GmbH eingemischt.
- Zwischen C und D bestand ein besonderes schweres Zerwürfnis.
- D ist der Auffassung, dass die Fortsetzung der Kooperation nicht mehr zumutbar geworden sei. Was können Sie empfehlen ?



BGE 144 III 394 Lösung (1)

- Rechtsgrundlage: OR 823 I
 - Ausschluss eines Gesellschafters
 - durch richterliches Urteil
 - aus wichtigem Grund
 - Aktivlegitimation: Gesellschaft
- Widerspiegelung der Personenbezogenheit der GmbH



BGE 144 III 394

Lösung (2)

- Vorliegen eines wichtigen Grundes
 - Billigkeitsentscheidung gemäss ZGB 4
 - Interessenabwägung unter Einbezug der gesamten Umstände des Einzelfalls
 - Frage der Zumutbarkeit der Fortführung der Mitgliedschaft
 - Treuepflichtverletzung als entscheidendes Element



BGE 144 III 394

Lösung (3)

- Billigkeitsentscheidung gemäss ZGB 4
- Anspruch auf rechtliches Gehör (BV 29 II und ZPO 53): Das Gericht muss sämtliche entscheidungswesentliche Umstände berücksichtigen und würdigen.
- Die Vorinstanz hat verschiedene rechtserhebliche Elemente nicht berücksichtigt.
 - Durchführung einer Veranstaltung mit zahlreichen Vertriebspartnern und Mitarbeitenden ohne Wissen der D
 - Einmischung der B GmbH in die operative Tätigkeit der A GmbH als eine einen Ausschluss rechtfertigende Treuepflichtverletzung
 - Bestehende Konfliktsituation zwischen C und D
- Verletzung des Anspruches der A GmbH auf rechtliches Gehör